

G1SN - 16/ME
SN/ME 1521

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Wien, 10. März 1995

MD-VfR - 181/95

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsgerichts-
hofgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

BÖHMISCHES GESETZENTWURF	
Zl. 16	-GE/19-95
Datum: 15. MRZ. 1995	
Verteilt 16.3.95 US	

Dr. J. J. J.

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

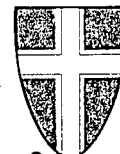
Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

4/SN-16/ME XIX: GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)

1 von 3

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGMD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Dienststelle

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82331

MD-VfR - 181/95

Wien, 10. März 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsgerichts-
hofgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

zu 601.457/0-V/1/95

An das
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 18. Jänner 1995 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Ziffer 1:

Es bedürfte einer Erklärung in den Erläuterungen, was unter einer "allgemeinen" Ausschreibung zu verstehen ist. Dies wäre vor allem auch deshalb notwendig, weil der ebenfalls derzeit in Begutachtung stehende Entwurf für eine Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 das Wort "allgemein" nicht enthält.

Zu Ziffer 2:

Es erscheint nicht hinreichend klargestellt, welche Verfahren als "Bürgerbeteiligungsverfahren" im Sinne des Entwurfes gelten sollen. Insbesondere im Hinblick auf das Umweltverträglichkeits-

- 2 -

prüfungsgesetz werden vermutlich nicht nur Bürgerbeteiligungsverfahren im engeren Sinn sondern auch Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren gemeint sein. Jedenfalls dürfte eine Frist von neun Monaten angesichts der aufwendigen Verfahren erheblich zu kurz bemessen sein. Ferner wäre im Zusammenhang mit der Änderung des § 27 auch eine Änderung des § 28 Abs. 3 notwendig.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



(Dr. Moritz,
Magistratsrat)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat